



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Gerd Mannes AfD**  
vom 15.11.2023

### Hausdurchsuchungen nach §§ 102 ff Strafprozessordnung in Bayern

Seit langer Zeit monieren Rechtsexperten die in den §§ 102 ff Strafprozessordnung (StPO) kodifizierte „Durchsuchung“, wie z. B. der ehemalige für derartige Durchsuchungen zuständige Richter am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff: „In den Jahren 2005 bis 2008 betrafen immerhin 20 Prozent aller erfolgreichen Verfassungsbeschwerden eine Wohnungsdurchsuchung. Das waren zwanzig bis dreißig Beanstandungen pro Jahr. Seitdem ist der Anteil etwas zurückgegangen, vielleicht auch als Reaktion auf unsere Rechtsprechung. Aber die Zahl verfassungswidriger Durchsuchungen ist immer noch bedenklich hoch. Viele Durchsuchungen verstoßen gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Dabei stehen Anlass und Ermittlungsziel in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Schwere des Grundrechtseingriffs. Eine Wohnungsdurchsuchung dient aber nicht dazu, einen Tatverdacht erst zu begründen. Sonst könnte man jede Wohnung durchsuchen und ohne weitere Rechtfertigung die Privatsphäre der Bürger ausforschen. Wenn man liest, dass eine Wohnung wegen Falschparker-Bußgeldern in Höhe von 15 Euro durchsucht wird, kann man kaum glauben, dass Polizei und Justiz so furchtbar überlastet sind. Manchmal hat man den Eindruck, da geht es noch um etwas anderes als um Strafverfolgung. Zum Beispiel um Einschüchterung und Disziplinierung. Dazu sind Hausdurchsuchungen im Rechtsstaat aber ganz sicher nicht da. Was mich beunruhigt, sind Fallkonstellationen, die ganz eindeutig rechts- und verfassungswidrig sind und trotzdem von Richtern durchgewinkt werden. Das ist ein Indiz dafür, dass die Maßstäbe nicht nur im Einzelfall etwas verrutscht sind. Da ist es gut, wenn das Bundesverfassungsgericht gelegentlich den Finger in die Wunde legt. Die Durchsuchung darf keine Standardmaßnahme werden.“ (<https://taz.de/Verfassungsrichter-ueber-Durchsuchungen/!5108848/>).

Bereits im Jahr 2007 zeigte sich das Staatsministerium der Justiz (StMJ) offen, die offenkundig defizitäre Qualität beim Erteilen von Durchsuchungsbeschlüssen nach § 102 StPO zu erhöhen: „Statt einer höheren Zahl von Ermittlungsrichtern ist vielmehr eine stärkere Sensibilisierung der Richter und Staatsanwälte zur Lösung des Problems nötig“, sagte etwa Wilfried Krames, Sprecher des StMJ im Jahr 2007 gegenüber dem Spiegel: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hausdurchsuchungen-razzia-im-rechtsfreien-raum-a-524711.html>

Wie solche Hausdurchsuchungen vor sich gehen können, zeigt der Mitschnitt einer Liveübertragung eines Gegners der Coronamaßnahmen der Staatsregierung: <https://www.youtube.com/watch?v=I2yLKE0xb2s>. Einige Zeit später wurde ██████ in Österreich tot aufgefunden und seine Lebensgefährtin berichtet von den Umständen der Hausdurchsuchung und seinem Tod: <https://www.youtube.com/watch?v=TbmyGPPZlqY>.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Erfassung von Maßnahmen nach § 102 StPO in Bayern .....	5
1.1	Werden Maßnahmen nach § 102 StPO – z. B. durch die Staatsanwaltschaften – nur auf Papier ausgestellt oder auch in eine EDV eingegeben (bitte begründen)? .....	5
1.2	Werden Maßnahmen nach § 102 StPO, die in eine EDV eingegeben werden, in Datenbanken gespeichert (bitte begründen und alle Datenbanken, die das betrifft, mit deren Bezeichnung offenlegen, die üblich ist)? .....	5
1.3	An welchen Orten wird jede dieser Datenbanken betrieben (bitte den Ort einer jeden dieser Datenbanken so präzise wie möglich offenlegen)? .....	5
2.	Eigentumsrechte .....	5
2.1	Wer ist Eigentümer/Besitzer einer jeden dieser Datenbanken und der Speichermedien in jeder dieser Datenbanken? .....	5
2.2	Hat die Staatsregierung Verträge mit Privatfirmen wie z. B. Microsoft, Cisco etc. geschlossen, die den Gegenstand haben, diese Datenbank mindestens teilweise zu betreuen (bitte für jede dieser Datenbanken offenlegen)? .....	6
2.3	Auf welcher Rechtsgrundlage werden Maßnahmen nach § 102 StPO in Datenbanken eingegeben und dort gespeichert (bitte die einschlägige Paragrafenkette angeben und die maximal zulässige Speicherdauer hierfür offenlegen)? .....	6
3.	Zugriff auf die Datenbanken .....	6
3.1	Wie sind die Zugriffsrechte auf die Inhalte einer jeden dieser Datenbanken geregelt (bitte die einschlägigen Vorschriften inklusive der Paragrafenkette offenlegen)? .....	6
3.2	Welche Personen haben die Autorisierung, in dieser Datenbank Abfragen zu tätigen (bitte die einschlägigen Vorschriften inklusive der Paragrafenkette offenlegen und die Stellung und Anzahl der Berechtigten offenlegen)? .....	6
3.3	Wie viele Anträge nach § 102 StPO sind für jedes der Jahre seit Beginn der letzten Legislatur und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in den angefragten Datenbanken neu eingespeichert worden? .....	6
4.	Abfragemöglichkeiten .....	7
4.1	Welche Eingrenzungsmöglichkeiten lässt die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu (bitte möglichst vollzählig offenlegen)? .....	7

4.2	Lässt es die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, geografische Randbedingungen einzugeben (bitte mindestens für Straße; Gemeinde/ Kommune; Stadt/Landkreis; Bezirk, Land offenlegen)? .....	7
4.3	Lässt es die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, persönliche Randbedingungen einzugeben (bitte für Staatsbürgerschaft; Geschlecht; Alter offenlegen)? .....	7
5.	Abfragemöglichkeiten betr. Verfahren nach § 102 StPO .....	7
5.1	Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensablauf einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für das Datum und die Uhrzeit der Antragstellung, der Genehmigung und der Durchführung der Maßnahme nach § 102 StPO offenlegen)? .....	7
5.2	Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensinhalt einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für den Namen des Antragstellers, das Gericht, das den Antrag behandelt, offenlegen)? .....	7
5.3	Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensschicksal einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für die Gewährung des Antragsbegehrens, ob Rechtsmittel eingelegt wurden, offenlegen)? .....	7
6.	Zahl der Anträge nach § 102 StPO .....	7
6.1	Wie entwickelt sich in Bayern die Zahl der in den abgefragten Datenbanken eingegebenen neuen Anträge nach § 102 StPO seit Beginn der letzten Legislatur? .....	7
6.2	Wie entwickelt sich in Oberbayern die Zahl der in den abgefragten Datenbanken eingegebenen neuen Anträge nach § 102 StPO seit Beginn der letzten Legislatur? .....	8
6.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2007 eingeleitet, um eine „Lösung des Problems“ von „Razzien im rechtfreien Raum“ in den Griff zu bekommen? .....	8
7.	Statistiken mit § 102 StPO .....	8
7.1	In welche – öffentlich zugänglichen und internen – Statistiken fließen die neuen Anträge nach § 102 StPO ein (bitte alle Statistiken offenlegen)? .....	8
7.2	Wem wird jede dieser Statistiken, in denen die neuen Anträge nach § 102 StPO enthalten sind, routinemäßig vorgelegt (bitte lückenlos offenlegen)? .....	8

---

7.3	Wie wurden die 2007 vom StMJ angekündigten Maßnahmen, die Qualität der Erteilung von Maßnahmen nach § 102 StPO zu erhöhen, danach evaluiert (bitte diese Evaluierung zugänglich machen)? .....	8
8.	Fehlerhafte Maßnahmen nach § 102 StPO .....	9
8.1	Welche Qualitätskontrolle führt die Staatsregierung gegenwärtig zu Anträgen nach § 102 StPO durch (z. B. in Gestalt von durch Gerichte nicht gestatteten Maßnahmen nach § 102 StPO oder Maßnahmen, die durch Gerichte im Nachhinein als rechtswidrig erkannt wurden, etc.; bitte Qualitätskontrollen hierfür vollzählig offenlegen)? .....	9
8.2	Hatte der Antrag nach § 102 StPO, der der Stürmung der Wohnung von █████ zugrunde lag, die Adresse der tatsächlich gestürmten Wohnung als Zieladresse enthalten? .....	9
8.3	Welche Fehler sind bei der Stürmung der Wohnung von █████ aufgetreten (bitte vollständig offenlegen)? .....	9
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 19.12.2023

## **1. Erfassung von Maßnahmen nach § 102 StPO in Bayern**

### **1.1 Werden Maßnahmen nach § 102 StPO – z. B. durch die Staatsanwaltschaften – nur auf Papier ausgestellt oder auch in eine EDV eingegeben (bitte begründen)?**

Durchsuchungsbeschlüsse werden vom zuständigen Gericht erlassen, nur in Eilfällen dürfen Durchsuchungsmaßnahmen von der Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungspersonen angeordnet werden. Eine bestimmte Form schreibt die Strafprozessordnung (StPO) hierfür nicht vor. In Eilfällen können die Anordnungen auch mündlich ergehen. Im Regelfall werden Anträge auf den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen von der Staatsanwaltschaft mittels des Fachverfahrens „web.sta“ bzw. des dazugehörigen Textsystems erstellt und als Entwurf gespeichert. Die Entscheidungen der Gerichte (Beschlüsse) über die Anträge der Staatsanwaltschaften werden in der Regel nicht in eine EDV eingegeben.

### **1.2 Werden Maßnahmen nach § 102 StPO, die in eine EDV eingegeben werden, in Datenbanken gespeichert (bitte begründen und alle Datenbanken, die das betrifft, mit deren Bezeichnung offenlegen, die üblich ist)?**

Eine Speicherung der Entwürfe erfolgt, soweit diese in die EDV eingegeben werden (siehe dazu Frage 1.1), im Fachverfahren web.sta bzw. dem angegliederten Textsystem. Erlassene Maßnahmen nach § 102 StPO werden nicht in der EDV gespeichert, soweit noch nicht die elektronische Akte in Strafsachen eingeführt ist. Dies ist derzeit nur im Rahmen einer Pilotierung an den Amtsgerichten in Hof und Wunsiedel der Fall (forumSTAR-Text und eAktensystem eIP).

### **1.3 An welchen Orten wird jede dieser Datenbanken betrieben (bitte den Ort einer jeden dieser Datenbanken so präzise wie möglich offenlegen)?**

Das Fachverfahren forumSTAR wird vom Rechenzentrum Nord betrieben, die Server des Textsystems werden vom Betriebsdienstleister CGI gehostet.

## **2. Eigentumsrechte**

### **2.1 Wer ist Eigentümer/Besitzer einer jeden dieser Datenbanken und der Speichermedien in jeder dieser Datenbanken?**

Eigentümer ist der Freistaat Bayern.

**2.2 Hat die Staatsregierung Verträge mit Privatfirmen wie z. B. Microsoft, Cisco etc. geschlossen, die den Gegenstand haben, diese Datenbank mindestens teilweise zu betreuen (bitte für jede dieser Datenbanken offenlegen)?**

Der Betrieb der Server des Textsystems ist Teil des Vertrages des Freistaates Bayern mit dem Betriebsdienstleister CGI.

**2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage werden Maßnahmen nach § 102 StPO in Datenbanken eingegeben und dort gespeichert (bitte die einschlägige Paragrafenkette angeben und die maximal zulässige Speicherdauer hierfür offenlegen)?**

Rechtsgrundlage für die Speicherung von Verfügungen, Anträgen oder Beschlüssen in den strafrechtlichen Fachverfahren web.sta (Staatsanwaltschaft) und forumSTAR (Gericht) ist § 483 StPO. Die Speicherdauer bzgl. der verfahrensbezogenen Daten ist in § 489 StPO geregelt und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, insbesondere von der Art der Erledigung (Verurteilung oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens), der Verjährungsfrist des zugrunde liegenden Delikts und der Frage, ob gegen den Beschuldigten weitere Ermittlungsverfahren laufen.

**3. Zugriff auf die Datenbanken**

**3.1 Wie sind die Zugriffsrechte auf die Inhalte einer jeden dieser Datenbanken geregelt (bitte die einschlägigen Vorschriften inklusive der Paragrafenkette offenlegen)?**

Die Zugriffsrechte werden durch die jeweiligen Behörden im Rahmen des Rechts- und Rollenmanagements gewährt und orientieren sich an der Zuständigkeit der Mitarbeiter. Zu Supportzwecken haben darüber hinaus ausgewählte Mitarbeiter des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz entsprechende Zugriffsrechte.

**3.2 Welche Personen haben die Autorisierung, in dieser Datenbank Abfragen zu tätigen (bitte die einschlägigen Vorschriften inklusive der Paragrafenkette offenlegen und die Stellung und Anzahl der Berechtigten offenlegen)?**

Die Autorisierung zu Datenbankabfragen in Fachverfahren richtet sich nach dem Rechte- und Rollenmanagement der jeweiligen Behörden. Abfragen können darüber hinaus durch die Behörden durch sog. Reports mit vorausgewählten Suchparametern durchgeführt werden.

**3.3 Wie viele Anträge nach § 102 StPO sind für jedes der Jahre seit Beginn der letzten Legislatur und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in den angefragten Datenbanken neu eingespeichert worden?**

Siehe Frage 6.2.

- 
- 4. Abfragemöglichkeiten**
- 4.1 Welche Eingrenzungsmöglichkeiten lässt die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu (bitte möglichst vollzählig offenlegen)?**
- 4.2 Lässt es die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, geografische Randbedingungen einzugeben (bitte mindestens für Straße; Gemeinde/ Kommune; Stadt/Landkreis; Bezirk, Land offenlegen)?**
- 4.3 Lässt es die Abfragemaske bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, persönliche Randbedingungen einzugeben (bitte für Staatsbürgerschaft; Geschlecht; Alter offenlegen)?**
- 5. Abfragemöglichkeiten betr. Verfahren nach § 102 StPO**
- 5.1 Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensablauf einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für das Datum und die Uhrzeit der Antragstellung, der Genehmigung und der Durchführung der Maßnahme nach § 102 StPO offenlegen)?**
- 5.2 Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensinhalt einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für den Namen des Antragstellers, das Gericht, das den Antrag behandelt, offenlegen)?**
- 5.3 Lässt es die Abfragemaske für die ab Frage 1 abgefragten Datenbanken bei einer Recherche nach den Anträgen nach § 102 StPO zu, zusätzliche Informationen zum Verfahrensschicksal einzugeben/abzufragen (bitte mindestens für die Gewährung des Antragsbegehrens, ob Rechtsmittel eingelegt wurden, offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 5.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Abfragemaske für Anträge nach § 102 StPO existiert nicht.

- 6. Zahl der Anträge nach § 102 StPO**
- 6.1 Wie entwickelt sich in Bayern die Zahl der in den abgefragten Datenbanken eingegebenen neuen Anträge nach § 102 StPO seit Beginn der letzten Legislatur?**

**6.2 Wie entwickelt sich in Oberbayern die Zahl der in den abgefragten Datenbanken eingegebenen neuen Anträge nach § 102 StPO seit Beginn der letzten Legislatur?**

Die Fragen 3.3, 6.1 und 6.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl von Anträgen auf den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen wird statistisch nicht erfasst und kann nicht aus den Fachverfahren ausgelesen werden.

**6.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2007 eingeleitet, um eine „Lösung des Problems“ von „Razzien im rechtsfreien Raum“ in den Griff zu bekommen?**

Strafprozessuale Durchsuchungen finden nicht im „rechtsfreien Raum“ statt. Vielmehr sind die Vorgaben der §§ 102 ff StPO und von Art. 13 Grundgesetz sowie die dazu ergangene ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

**7. Statistiken mit § 102 StPO**

**7.1 In welche – öffentlich zugänglichen und internen – Statistiken fließen die neuen Anträge nach § 102 StPO ein (bitte alle Statistiken offenlegen)?**

**7.2 Wem wird jede dieser Statistiken, in denen die neuen Anträge nach § 102 StPO enthalten sind, routinemäßig vorgelegt (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Statistiken, in denen Anträge auf den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen erfasst werden.

**7.3 Wie wurden die 2007 vom StMJ angekündigten Maßnahmen, die Qualität der Erteilung von Maßnahmen nach § 102 StPO zu erhöhen, danach evaluiert (bitte diese Evaluierung zugänglich machen)?**

Durchsuchungsbeschlüsse nach § 102 StPO werden von den unabhängigen Gerichten erlassen. Es ist dem Staatsministerium der Justiz aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, den Inhalt von richterlichen Beschlüssen zu bewerten. Die Beschlüsse werden von unabhängigen Gerichten im Rahmen von Rechtsmitteln überprüft.

Strafprozessuale Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen werden in der Fortbildung der bayerischen Justiz eingehend thematisiert. Auf Durchsuchungsmaßnahmen und deren Voraussetzungen wird bereits in den Einführungstagungen in die staatsanwaltschaftliche Praxis eingegangen. Vertieft wird das Thema in der regelmäßig angebotenen mehrtägigen Fortbildung „Fit für strafprozessuale Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen“, die sich insbesondere an Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter richtet. Zudem werden z. B. auch in der Tagung „Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

zum Beweisantragsrecht und zu Beweisverwertungsverböten“ die Voraussetzungen von Durchsuchungsmaßnahmen behandelt. Die Veranstaltungen werden im Übrigen fortlaufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

## **8. Fehlerhafte Maßnahmen nach § 102 StPO**

### **8.1 Welche Qualitätskontrolle führt die Staatsregierung gegenwärtig zu Anträgen nach § 102 StPO durch (z. B. in Gestalt von durch Gerichte nicht gestatteten Maßnahmen nach § 102 StPO oder Maßnahmen, die durch Gerichte im Nachhinein als rechtswidrig erkannt wurden, etc.; bitte Qualitätskontrollen hierfür vollzählig offenlegen)?**

Die „Qualitätskontrolle“ der Arbeit der Staatsanwaltschaften in Bezug auf Ermittlungsmaßnahmen erfolgt über die unabhängigen Gerichte, die diese Ermittlungsmaßnahmen prüfen und ggf. Anträge ablehnen bzw. im Nachhinein für rechtswidrig erklären. Darüber hinaus können unzulässige Ermittlungsmaßnahmen auch im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu Beweisverwertungsverböten führen.

Darüber hinaus hat jeder Betroffene die Möglichkeit, wegen einer – seiner Ansicht nach – rechtswidrigen Durchsuchung eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

### **8.2 Hatte der Antrag nach § 102 StPO, der der Stürmung der Wohnung von █████ zugrunde lag, die Adresse der tatsächlich gestürmten Wohnung als Zieladresse enthalten?**

### **8.3 Welche Fehler sind bei der Stürmung der Wohnung von █████ aufgetreten (bitte vollständig offenlegen)?**

Die Fragen werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angesprochene Durchsuchung hat keinen Bezug zur bayerischen Justiz. Der Durchsuchungsbeschluss wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin beantragt und vom zuständigen Berliner Gericht erlassen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.